

Niederschrift

über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses

am Dienstag, dem 30.08.2005

Folgende Tagesordnungspunkte werden behandelt:

I. Öffentlich

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 14.06.2005
- 3 05 - 14 0258/2005 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL C/1 -Birkenallee-;
hier: 1) Bericht zur durchgeführten Offenlage
2) Satzungsbeschluss
- 4 05 - 14 0259/2005 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL K/2 -St. Vitus Kirche- (Teilplan
Süd);
hier: 1) Bericht zur durchgeführten Offenlage
2) Satzungsbeschluss
- 5 05 - 14 0260/2005 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL K/3 -Luitgardisstraße- (Teilplan
Nordwest);
hier: 1) Bericht zur durchgeführten Offenlage
2) Satzungsbeschluss
- 6 05 - 14 0261/2005 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL K/2 -St. Vitus Kirche- (Teilplan
Süd);
hier: 1) Bericht über die durchgeführte Offenlage
2) Städtebaulicher Vertrag
3) Satzungsbeschluss
- 7 05 - 14 0266/2005 Gesamtstädtisches Einzelhandelskonzept;
hier: Grundsatzbeschluss
- 8 05 - 14 0269/2005 58. Änderung des Flächennutzungsplanes - Wohnbaufläche westlich der
Zevenaarer Straße - und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. EL 20/2 -
Haagsches Feld -;
hier: 1. Bericht zu den durchgeführten Offenlagen
2. Städtebaulicher Vertrag
3. Feststellungs- und Satzungsbeschluss
- 9 05 - 14 0270/2005 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. H 15/3
- Auf dem Hundshövel Süd -;
hier: Satzungsbeschluss

- 10 05 - 14 0271/2005 50. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein (Wohnbauflächendarstellung Beeker Straße i. V. m. Rückstufung einer Fläche im Bereich B 220/Am Busch);
hier: 1. Bericht zur durchgeführten 2. Offenlage
2. Feststellungsbeschluss
- 11 05 - 14 0272/2005 60. Änderung des Flächennutzungsplane der Stadt Emmerich am Rhein (Darstellung einer Mischbaufläche im Bereich Klosterstraße, Ortsteil Elten);
hier: 1. Bericht zur durchgeführten 2. Offenlage
2. Feststellungsbeschluss
- 12 10 - 14 0278/2005 Erlass einer Satzung der Stadt Emmerich am Rhein zur Durchführung von Bürgerentscheiden
- 13 Mitteilungen und Anfragen
- 14 Einwohnerfragestunde

Die Mitglieder:

Arntzen, Helmut
 Arntz, Anneliese
 Bartels, Gerd-Wilhelm
 Beckschaefer, Christian
 Bongers, Karl-Heinz
 Diekman, Rolf
 Elbers, Markus Herbert (für Mitglied Lang)
 Gertsen, Gerhard
 Hinze, Peter
 Hövelmann, Gabriele (für Mitglied Kunigk)
 Jessner, Udo
 Lorenz, Marianne (für Mitglied Sloom)
 Roebrock, Wilhelm
 Siebers, Sabine (ab 17.07 Uhr, während Top 7)
 Trüpschuch, Elke
 Ulrich, Herbert
 Weicht, Sigrid
 Went, Uwe

Ratsmitglied mit beratender
 Stimme gem. § 58 Abs. 1
 S. 9 GO NW:

Kukulies, Christoph

Von der Verwaltung:

Bürgermeister Diks, Johannes
 als Vorsitzender

Erster Beigeordneter Wachs Dr., Stefan
 Siebers, Ulrich
 Holtkamp, Günter
 Kemkes, Jochen
 Kraayvanger, Jürgen
 Lebbing, Martina
 Evers, Marita (Schriftführerin)

Der Vorsitzende eröffnet um 17.00 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung. Er begrüßt die anwesenden Damen und Herren des Ausschusses, die Vertreter der Verwaltung und der örtlichen Presse.

I. **Öffentlich**

1 **Einwohnerfragestunde**

Einwohner sind keine anwesend.

2 **Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 14.06.2005**

Gegen die gemäß § 21 Abs. 4 der Geschäftsordnung zur Feststellung vorgelegte Niederschrift werden keine Einwände erhoben. Sie wird vom Vorsitzenden und der Schriftführerin unterzeichnet.

3 **05 - 14 0258/2005 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr . EL C/1
-Birkenallee-;
hier: 1) Bericht zur durchgeführten Offenlage
2) Satzungsbeschluss**

Mitglied Gertsen stellt den Antrag, gemäß Vorlage zu empfehlen.

Zu 1)

Der Rat nimmt den Bericht über die durchgeführte Offenlage des Änderungsentwurfes zur Kenntnis.

Zu 2)

Der Rat beschließt den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL C/1 -Birkenallee- mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Hierdurch wird der Bebauungsplan dahin gehend geändert, dass

- a) für alle WR-Bereiche eine zwingende Einzelhausbauweise anstelle der bisherigen offenen Bauweise festgesetzt wird,
- b) pro Wohngebäude die Anzahl der maximal zulässigen Wohneinheiten auf 2 beschränkt wird,
- c) maximale Gebäudehöhen festgesetzt werden von 8,5 m über Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) für die Gebäude in den I-geschossigen WR-Bereichen und 10,0 m über EFH in dem II-geschossigen WR-Bereich mit Ausnahmeregelungen für die im Bestand diese Höhen überschreitenden Gebäude
- d) Mindestgrundstücksgrößen für die WR-Bereiche festgesetzt werden von 600 qm mit Ausnahmeregelung für die Grundstücke, die im Bestand das benannte Maß unterschreiten.

Beratungsergebnis: 18 Stimmen dafür, 0 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

- 4 05 - 14 0259/2005 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr . EL K/2 -St. Vitus Kirche- (Teilplan Süd);
hier: 1) Bericht zur durchgeführten Offenlage
2) Satzungsbeschluss**

Die Mitglieder Diekman und Gertsen stellen den Antrag, gemäß Vorlage zu empfehlen.

Der Rat nimmt den Bericht über die durchgeführte Offenlage des Änderungsentwurfes zur Kenntnis.

Zu 2)

Der Rat beschließt den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL K/2 -St. Vitus Kirche- (Teilplan Süd) mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Hierdurch wird der Bebauungsplan dahin gehend geändert, dass

- a) für alle bisher mit eingeschossiger Bauweise festgesetzten WA-Bereiche eine zwingende Einzelhausbauweise anstelle der bisherigen offenen Bauweise festgesetzt wird,
- b) pro Wohngebäude die Anzahl der maximal zulässigen Wohneinheiten auf 2 beschränkt wird,
- c) eine maximale Gebäudehöhe festgesetzt wird von 8,50 m über Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) für die Gebäude in den I-geschossigen WA-Bereichen mit Ausnahme des WA-Bereiches Drususallee 6, wobei in Hanglage ein mit einer Gebäudefront vollständig aus dem Erdreich tretendes Kellergeschoss als Erdgeschoss gilt,
- d) für den WA-Bereich Drususallee 6 eine maximale Gebäudehöhe von 9,00 m über EFH festgesetzt wird,
- e) die II-Geschossigkeit für das Grundstück Freiheit 3 in eine I-geschossige Bauweise umgewandelt wird.

Beratungsergebnis: 18 Stimmen dafür, 0 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

- 5 05 - 14 0260/2005 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr . EL K/3 -Luitgardisstraße - (Teilplan Nordwest);
hier: 1) Bericht zur durchgeführten Offenlage
2) Satzungsbeschluss**

Mitglied Diekman stellt den Antrag, gemäß Vorlage zu empfehlen.

Zu 1)

Der Rat beschließt, dass die Anregungen der Deutschen Telekom zur 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL K/3 mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen sind.

Zu 2)

Der Rat beschließt den Entwurf der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL K/3 -Luitgardisstraße- (Teilplan Nordwest) mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Hierdurch wird der Bebauungsplan dahin gehend geändert, dass

- a) für alle WA- und WR-Bereiche mit Ausnahme der Grundstücke Lindenallee 31-37 und Luitgardisstr. 8 eine zwingende Einzelhausbauweise anstelle der bisherigen offenen Bauweise festgesetzt wird,
- b) für die Grundstücke Lindenallee 35-37 eine Einzel- und Doppelhausbauweise anstelle der bisherigen offenen Bauweise festgesetzt wird,
- c) pro Wohngebäude mit Ausnahme des Hotels Luitgardisstr. 8 sowie des Bauvorhabens Lindenallee 31-33 die Anzahl der maximal zulässigen Wohneinheiten auf 2 beschränkt wird,
- d) für den WA-Bereich des Grundstückes Lindenallee 31-33 die Anzahl der gesamten Wohneinheiten auf maximal 4 festgesetzt wird,
- e) eine maximale Gebäudehöhe festgesetzt wird von 8,75 m über Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH) für die WA-Bereiche Luitgardisstr. 7 bis 17 und van-der-Renne-Allee 21 sowie Luitgardisstr. 4 bis 8 mit Ausnahmeregelung für die dieses Maß überschreitenden Gebäude Luitgardisstr. 8 und 9
- f) für den WA-Bereich van-der-Renne-Allee 23 und 25 eine maximale Gebäudehöhe von 80,00 m über NN festgesetzt wird,
- g) für die WA-Bereiche Lindenallee 31-33 bis van-der-Renne-Allee 2 eine maximale Gebäudehöhe von 8,75 m über EFH festgesetzt wird,
- h) für die beiden WR-Bereiche an der Birkenallee eine maximale Gebäudehöhe von 8,50 m über EFH festgesetzt wird.

Beratungsergebnis: 18 Stimmen dafür, 0 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

**6 05 - 14 0261/2005 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr . EL K/2 -St. Vitus Kirche- (Teilplan Süd);
hier: 1) Bericht über die durchgeführte Offenlage
2) Städtebaulicher Vertrag
3) Satzungsbeschluss**

Die Mitglieder Diekman und Gertsen stellen den Antrag, gemäß Vorlage zu empfehlen.

Zu 1)

Der Rat nimmt den Bericht zur durchgeführten Offenlage zur Kenntnis.

Zu 2)

Der Rat beschließt den beiliegenden Vertragsentwurf als städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. EL K/2 -St. Vitus Kirche- (Teilplan Süd).

Zu 3)

Der Rat beschließt den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.EL K/2 -St. Vitus Kirche- (Teilplan Süd)mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Hierdurch wird der Bebauungsplan dahin gehend geändert, dass

- a) die Zweckbestimmung „Gaststätte“ für die Fläche des Allgemeinen Wohngebietes WA im Bereich des Grundstückes Drususallee 1 Gemarkung Elten, Flur 9, Flurstück 355, aufgehoben wird,
- b) die textliche Festsetzung Nr. 1 betreffend Zulässigkeit einer Wohnung für den Betriebsinhaber in der benannten WA-Gebietsfläche mit dem Nutzungszweck „Gaststätte“ aufgehoben wird,
- c) die überbaubare Grundstücksfläche auf dem Grundstück Drususallee 1, geringfügig verschoben wird,
- d) die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche der Zweckstimmung „Parkanlage“ auf den Grundstücken Gemarkung Elten, Flur 9, Flurstücke 352 und 354 umgewandelt wird in die Festsetzung des angrenzenden WA-Bereiches mit I-geschossiger Bauweise auf dem Grundstück Drususallee 1,
- e) die Festsetzung einer privaten Grünfläche der Zweckbestimmung „Biergarten und Spielplatz“ auf dem Grundstück Gemarkung Elten, Flur 9, Flurstück 243 umgewandelt wird in öffentliche Grünfläche der Zweckbestimmung „Parkanlage“.

Beratungsergebnis: 18 Stimmen dafür, 0 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

**7 05 - 14 0266/2005 Gesamtstädtisches Einzelhandelskonzept ;
hier: Grundsatzbeschluss**

Mitglied Beckschaefer merkt an, dass das Konzept - nach Ausführung von Herrn Berger - am Neumarkt eine Bebauung für Einzelhandel ggf. auch Wohnbebauung aussagt. Dieses Konzept entspricht nicht dem, was seinerzeit mit der Sparkasse vereinbart wurde. Er fragt nach, ob es richtig, dass bis heute noch nicht entschieden ist, was dort demnächst entsteht, außer, dass das alte Rewe-Center abgerissen werden soll.

Dieses wird von der Verwaltung bestätigt.

Weiterhin merkt Mitglied Beckschaefer an, dass seine Fraktion zum jetzigen Zeitpunkt gerne wisse, wie die spätere Bebauung am Neumarkt aussähe. Sollte die Empfehlung des Berger-Gutachtens, unbedingt am Neumarkt Geschäfte und Kaufkraft zu erhalten, nicht von der Verwaltung eingehalten werden können, dann sollte das Wemmer & Jansen-Grundstück als Ersatz an der Peripherie der Stadt vorgehalten werden.

Die Mitglieder Diekman und Gertsen stellen den Antrag, gemäß Vorlage zu empfehlen.

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschließt die vorliegenden „Leitlinien zur Einzelhandelsentwicklung und Einzelhandelssteuerung“ als räumlich-funktionales Grundkonzept für künftige Entscheidungen zu Einzelhandelsansiedlungen in der Stadt Emmerich am Rhein.

Das vom Rat der Stadt Emmerich am Rhein beschlossene Einzelhandelskonzept versteht sich als freiwillige Selbstbindung an ein städtebauliches Entwicklungskonzept iS. der Vorschriften des § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB), welches bei der Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen verbindlich zu berücksichtigen ist

Beratungsergebnis: 19 Stimmen dafür, 0 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

- 8 05 - 14 0269/2005 58. Änderung des Flächennutzungsplanes -
Wohnbaufläche westlich der Zevenaarer Straße - und
Aufstellung des Bebauungsplanes Nr . EL 20/2
- Haagsches Feld -;
hier: 1. Bericht zu den durchgeführten Offenlagen
2. Städtebaulicher Vertrag
3. Feststellungs- und Satzungsbeschluss**

Die Mitglieder Diekman und Gertsen stellen den Antrag, gemäß Vorlage zu empfehlen.

Zu 1)

- Zu 1a)** Der Rat beschließt, südlich des Einmündungsbereiches der Planstraße im Bebauungsplan eine „Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Elektrizität“ mit einer Größe von 6,0 m x 5,0 m festzusetzen.
- Zu 1b)** Der Rat beschließt, das die Anregungen des Landesbetriebs Straßenbau NRW mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen sind.
- Zu 1c)** Der Rat beschließt, die Begründung zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes um einen Punkt 8. 'Betuwe-Linie' zu ergänzen.
- Zu 1d)** Der Rat beschließt, in Punkt 3.3 der Begründung zum Bebauungsplan den Satzteil "bzw. Rigolen oder ein Kombination aus Beiden" zu streichen.

Zu 2)

Der Rat beschließt den vorliegenden Vertragsentwurf als Städtebaulichen Vertrag gemäß § 11 BauGB zum Bebauungsplan Nr. EL 20/2 - Haagsches Feld -.

Zu 3)

Der Rat beschließt den Entwurf zur 58. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 BauGB als 58. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein. Der Flächennutzungsplan wird im Bereich nördlich des Sportplatzes Elten und östlich der Bahnlinie dahingehend geändert, dass

- die westlich der Zevenaarer Straße und nördlich des Sportplatzes gelegene GRÜNFLÄCHE mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ im Bereich der Flurstücke 246, 60 und 282, Flur 20, Gemarkung Elten in eine WOHNBAUFLÄCHE umgewandelt wird und

- die geplante Trasse der L 472 in dem gekennzeichneten Teilbereich entfällt und durch eine neue Trasse entsprechend dem Ratsbeschluss vom 30.03.2004 zum Bahnübergang-Beseitigungskonzept ersetzt wird.

Der Rat beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. EL 20/2 - Haagsches Feld - mit der Entwurfsbegründung als Entscheidungsbegründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Beratungsergebnis: 19 Stimmen dafür, 0 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

**9 05 - 14 0270/2005 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. H 15/3
- Auf dem Hundshövel Süd -;
hier: Satzungsbeschluss**

Mitglied Arntzen stellt den Antrag, gemäß Vorlage zu empfehlen.

Der Rat beschließt den beiliegenden Änderungsentwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. H 15/3- Auf dem Hundshövel Süd - mit Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Hierdurch wird der Bebauungsplan dahin gehend ergänzt, dass die Geländehöhen für die Straße und die Baugrundstücke je Grundstück als Höhe über NN konkret festgesetzt werden.

Die genaue Höhenlage des Straßenkörpers und die Geländehöhen der einzelnen Baugrundstücke über NN ergibt sich aus dem Anlageplan „Geländehöhenfestsetzungen“ zur Begründung zum Bebauungsplan Nr. H 15/3 - Auf dem Hundshövel Süd -.

Beratungsergebnis: 19 Stimmen dafür, 0 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

- 10 05 - 14 0271/2005 **50. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein (Wohnbauflächendarstellung Beeker Straße i . V. m. Rückstufung einer Fläche im Bereich B 220/Am Busch);**
hier: 1. Bericht zur durchgeführten 2. Offenlage
2. Feststellungsbeschluss

Die Mitglieder Diekman und Gertsen stellen den Antrag, gemäß Vorlage zu empfehlen.

Zu 1)

Der Rat nimmt den Bericht über die Durchführung der 2. öffentlichen Auslegung des Entwurfes zur 50. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Kenntnis.

Zu 2)

Der Rat beschließt den Entwurf der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht gemäß § 2 Abs. 1 i.V. mit Abs. 4 BauGB in der vor dem 20.07.2004 gültigen Fassung als 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein.

Beratungsergebnis: 19 Stimmen dafür, 0 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

- 11 05 - 14 0272/2005 **60. Änderung des Flächennutzungsplane der Stadt Emmerich am Rhein (Darstellung einer Mischbaufläche im Bereich Klosterstraße , Ortsteil Elten);**
hier: 1. Bericht zur durchgeführten 2. Offenlage
2. Feststellungsbeschluss

Auf entsprechende Anfrage von Mitglied Beckschaefer teilt Erster Beigeordneter Dr. Wachs mit, dass die Bürger befürchten, dass durch die Änderung des Flächennutzungsplanes es dort zu Ansiedlungen kommen wird, die an dieser Stelle nicht gewünscht werden, bzw. mit Wertminderungen einhergehen. Diese heutige Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Art "nachrichtliche Anpassung" an das tatsächliche Geschehen vor Ort. Würde heute ein Bauantrag für das o. g. Gebiet eingereicht werden, wäre dieser vor der tatsächlichen Situation in Elten zu prüfen (Darstellung des Gebietes, als welches Gebiet wird es in die BauNVO eingeordnet). Danach müsste es gewertet werden.

Mitglied Beckschaefer fragt nach, da der seinerzeitige Beschluss nicht nur von den Bürgern kritisch gesehen wurde, sondern auch von der Aufsichtsbehörde in Düsseldorf, die dann auch die Genehmigung versagte, ob dieses in der juristischen Auseinandersetzung berücksichtigt worden ist.

Erster Beigeordneter Dr. Wachs erwidert hierauf, dass nach Rücksprache mit der Bezirksregierung Düsseldorf zwecks Ausräumung dieser Mängel eine erneute Offenlage des Änderungsentwurfes einberufen wurde. In der Darstellung der Verwaltung wurden bestimmte, von der Bezirksregierung gewünschte, Formulierungen gewählt.

Mitglied Siebers erklärt, dass ihre Fraktion den Beschluss der Verwaltung ablehnt; sie teilen die Argumente der Petenten und sehen die Angelegenheit nicht so harmlos, wie die Verwaltung.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag, gemäß Vorlage zu empfehlen, abstimmen.

Zu 1)

- a) Der Rat beschließt, dass die Stellungnahme des Staatlichen Kampfmittelräumdienstes zur 60. Änderung des Flächennutzungsplanes mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen ist.
- b) Der Rat beschließt, dass die Anregungen der Anwohner der Klosterstr. 32 und 39 mit den Ausführungen der Verwaltung abgewogen sind.

Zu 2)

Der Rat beschließt den Entwurf der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Erläuterungsbericht gemäß § 2 Abs. 1 i.V. mit Abs. 4 BauGB in der vor dem 20.07.2004 gültigen Fassung als 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Emmerich am Rhein.

Beratungsergebnis: 18 Stimmen dafür, 1 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

12 10 - 14 0278/2005

Erlass einer Satzung der Stadt Emmerich am Rhein zur Durchführung von Bürgerentscheiden

Mitglied Beckschaefer fragt nach, warum in der neuen Satzung nicht festgelegt worden ist, wie viele Bezirke im Falle der Abstimmung zu einem Bürgerentscheid/Bürgerbegehren eingerichtet werden würden und dieses dann Bestandteil der Satzung sein würde. Weiterhin verweist er auf den § 4 der Verordnung des Landes NRW und auf § 8 Abs. 3 letzter Satz der neuen Satzung.

Seiner Meinung nach sollte es nicht gestattet sein, dass der Bürgermeister in der Begründung des Bürgerbegehrens Änderungen vornimmt.

Frau Lebbing legt kurz dar, warum eine Neufassung der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheidung erforderlich ist. Rechtlich und organisatorisch gibt es hier die verschiedensten Möglichkeiten, wie diese verbindlichen Vorgaben umgesetzt werden können. Kreisweit sind auch verschiedene Möglichkeiten gewählt worden. Aus Sicht der Verwaltung wird die Satzung, also die Urnenabstimmung an einem Bestimmungstag in Stimmbezirken mit jeweils einem Abstimmungsraum und Briefabstimmung auf Antrag favorisiert. Die Anzahl der Abstimmungslokale wurde erheblich reduziert, da es - wie es die jetzige Bundestagswahl wieder zeigt - fast unmöglich ist, für 18 Wahllokal Wahlvorsteher und Wahlhelfer zu finden. Es würden z. B. je ein Abstimmungslokal in Elten, Hüthum, Borghees/Klein Netterden, in den Südstaaten und vier im Stadtgebiet eingerichtet.

Was den § 8 angeht, teilt Frau Lebbing mit, dass sich die Verwaltung eng an der Mustersatzung orientiert. Der § 8 Abs. 3 letzter Satz würde erst dann in Kraft treten, wenn eine Einigung nicht zustande gekommen ist. Dann erst wird dem Bürgermeister eingeräumt, in der Begründung Änderungen oder Kürzungen vorzunehmen. Hier befände sich der Bürgermeister nicht in einem rechtsfreien Raum, sondern dieses wäre auch im Zweifel gerichtlich nachprüfbar.

Mitglied Beckschaefer stellt den Antrag, gemäß Vorlage zu empfehlen und die Anmerkungen von Frau Lebbing in die Niederschrift aufzunehmen.

Der Rat beschließt die Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Emmerich am Rhein entsprechend dem beiliegenden Entwurf (Anlage 2).

Beratungsergebnis: 19 Stimmen dafür, 0 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

13 **Mitteilungen und Anfragen**

Mitteilungen

1. Veräußerung eines Gebäudes an der Gerhard-Storm-Straße;
 hier: Mitteilung vom Vorsitzenden

Der Vorsitzende teilt mit, dass das o. g. Gebäude veräußert werden soll; ein entsprechender Ratsbeschluss liegt vor.

Nunmehr hat es eine Anfrage gegeben, ob es eine Zwischenlösung geben könnte für einen Kampfsportverein. Der Verein ist derzeit in Räumen des Fitnessstudios Vital-Sport untergebracht. Dort ist jedoch nicht die Gelegenheit gegeben, die gewünschten Trainingsstunden zu absolvieren. Aus diesem Grunde ist der Verein an die Verwaltung herantreten. Die Verwaltung ist bereit, Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen, mit der Maßgabe, sollte das Gebäude verkauft werden, diese innerhalb von vier Wochen zu räumen.

Auf Anfrage von Mitglied Siebers teilt der Vorsitzende mit, dass die derzeitigen Nutzer verschiedener Räumlichkeiten diese auch weiterhin, bis zu einem Verkauf, nutzen können.

Anfragen

1. Sperrung von Straßen;
 hier: Anfrage von Mitglied Beckschaefer

Mitglied Beckschaefer spricht verschiedene Straßensperrungen wegen Baumaßnahmen im Gebiet Siedlungsstraße/Frankenstraße an. Er fragt nach, ob es möglich ist, eine bessere Bauabstimmung mit den Eigenbetrieben vorzunehmen, damit nicht ganze Straßenbereiche gesperrt sind.

Die Verwaltung wird den entsprechenden Fachbereich und die Eigenbetriebe informieren.

2. Grünstreifen B 220;
 hier: Anfrage von Mitglied Beckschaefer

Mitglied Beckschaefer spricht die Grünstreifenfräsungen des Landesbetriebes NRW an. Dass diese Arbeiten im Bereich der B 220 durchgeführt werden, wo eine Bürgersteigkante und ungefähr alle 40 m ein Gully ist, dafür zeigt er kein Verständnis.

14 Einwohnerfragestunde

Es sind keine Einwohner anwesend

Der Vorsitzende schließt der Vorsitzende den nichtöffentlichen Teil der Sitzung um 17.30 Uhr, nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen.

Vorsitzender

Schriftführerin